

SATZUNG

über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ehningen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen am 15.05.2012* folgende Satzung beschlossen:

* Satzungsänderungen:

Keine

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ehningen.
- (2) Als Leistungen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr
 - bei Alarmierung wider besseren Wissens oder in Folge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen;
 - bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen), die durch private Brandmeldeanlagen verursacht wurden;
 - bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen) deren Ursache im Brandmeldeleitungsweg liegt.
- (3) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Ein Kostenersatz wird nicht erhoben, sofern dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 2 Grundsätze des Kostenersatzes

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg sind unentgeltlich, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt, wenn
 1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
 2. der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
 3. Kosten für Sonderlösch- und -einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 6. ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde
- (2) Für Einsätze nach § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes wird Kostenersatz verlangt.

§ 3 Kostenersatzpflichtige

- (1) Kostenersatzpflichtig ist
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage.

(2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Überlandhilfe/Nachbarschaftshilfe

Für den Kostenersatz bei Überlandhilfe/Nachbarschaftshilfe gelten die jeweiligen Vorschriften des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg und ergänzende Vereinbarungen.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge berechnet.
- (2) Bei den Stundensätzen für Nr. 1 bis Nr. 3 des Verzeichnisses werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (3) Die Kostenersatzsätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 des Verzeichnisses),
 2. den Fahrzeugkosten für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 des Verzeichnisses),
 3. den Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen wurden (hierzu zählt auch benutztes Ölbindemittel) und den Kosten für die Reinigung von Transportbehältnissen.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten. Für die bei kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet.
- (5) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft gerechnet. Bei Überlandhilfeeinsätzen finden die speziellen Regelungen Anwendung.
- (6) Bei Einsätzen über 6 Stunden erfolgt ein Zuschlag als Erholzeit von 2 Stunden je eingesetzten Feuerwehrangehörigen.
- (7) Entstehen bei kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen zusätzliche Kosten für den Einsatz benachbarter Feuerwehren im Sinne des jeweils gültigen öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung der Überlandhilfe/Nachbarschaftshilfe der Feuerwehren im Kreis Böblingen, so werden auch diese Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Gemeindefeuerwehr vom 09.11.2004 außer Kraft.

Anlage zur Kostenersatzsatzung

Verzeichnis der Kostensätze

1. Personalkosten	
1.1 je Feuerwehrangehörigen	32,00 €/Std.
2. Feuersicherheitsdienst	
2.1 Personal	10,00 €/Std.
2.2 Für die Bereitstellung von Fahrzeugen gilt Nr. 3 des Verzeichnisses. Pro Veranstaltung/Tag wird 1 Einsatzstunde berechnet.	
2.3 Wenn nach der Feuerwehrentschädigungssatzung ein höherer Lohnaufwand entsteht, wird dieser berechnet.	
3. Fahrzeugkosten	
3.1 Löschfahrzeug TLF 16/25	44,00 €/Std.
3.2 Löschfahrzeug LF 16/12	47,00 €/Std.
3.3 Teleskopmast F 23 RL	63,00 €/Std.
3.4 Gerätewagen-Transport GW-T	49,00 €/Std.
3.5 Mannschaftstransportwagen MTW	23,00 €/Std.
3.6 Mannschaftstransportwagen-Einsatzleitwagen MTW-ELW	22,00 €/Std.